

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie sich auf die Einschätzungen zur Wasserwerksteuer für die Jahre 1935/36, 1936/37 und 1937/38 bezieht; die Beschwerde gegen die Einschätzungen für die Jahre 1938/39 und 1939/40 wird begründet erklärt in dem Sinne, dass die Veranlagungen aufgehoben werden, soweit die darin auf-erlegte Wasserwerksteuer Fr. 2.— pro PS übersteigt.

V. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nr. 3. — Voir n° 3.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICITION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. HAFTUNG FÜR MILITÄRISCHE UNFÄLLE

RESPONSABILITÉ A RAISON D'ACCIDENTS SURVENUS AU COURS D'EXERCICES MILITAIRES

4. Auszug aus dem Urteil vom 6. Februar 1942 i. S. Gautschi gegen Schweizerische Eidgenossenschaft.

Schaden aus militärischen Unfällen.

1. Art. 27 MO ist nicht direkt anwendbar auf Vorgänge des Aktivdienstes, die nicht den Charakter von militärischen Übungen haben. Der BRB vom 29. März 1940 über die Erledigung von Forderungen für Unfallschäden während des Aktivdienstes (GesSlg 56 S. 293) hat aber für die Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes Art. 27-29 MO entsprechend anwendbar erklärt. (Erw. 1).
2. Die Verantwortung des Bundes nach Art. 27 MO ist eine Gefährdungshaftung. Vorgänge des militärischen Betriebs, die kein besonderes Gefahrenmoment aufweisen und sich von den entsprechenden des täglichen Lebens nicht unterscheiden, begründen, wenn sie zu einem Unfall führen, die Haftung des Bundes nicht (Erw. 3 und 4).

Réparation du dommage résultant d'accidents survenus pendant le service militaire.

1. L'art. 27 OM n'est pas directement applicable aux faits du service actif qui ne sont pas des exercices militaires. Mais l'ACF du 29 mars 1940 concernant le règlement de prétentions pour dommages résultant d'accidents survenus pendant le service actif (ROLF 1940 p. 309) rend les art. 27 à 29 OM applicables par analogie pendant le présent service actif (consid. 1).
2. La responsabilité de la Confédération en vertu de l'art. 27 OM est une responsabilité à raison du risque créé. Les faits du service militaire qui ne créent pas de risque spécial et qui ne

se distinguent pas des mêmes faits survenus dans la vie ordinaire n'engagent pas la responsabilité de la Confédération lorsqu'ils occasionnent un accident (consid. 3 et 4).

Risarcimento del danno derivante da infortuni nel corso del servizio militare.

1. L'art. 27 OM non è applicabile direttamente ai fatti del servizio attivo che non sono esercizi militari. Ma il DCF 29 marzo 1940 che regola le pretese per danni cagionati durante il servizio attivo (RULF 56 pag. 318) rende gli art. 27-29 OM applicabili per analogia durante l'attuale servizio attivo (consid. 1).
2. La responsabilità della Confederazione in virtù dell'art. 27 OM è una responsabilità a motivo del pericolo creato. I fatti del servizio militare che non presentano uno speciale carattere di pericolosità e che non si distinguono dai medesimi fatti accaduti nella vita quotidiana non implicano la responsabilità della Confederazione qualora provochino un infortunio (consid. 3 e 4).

A. — Die etwa 74-jährige Klägerin, die im Restaurant Hirschen in Bünzen wohnt und daselbst gegen ein Entgelt in bar und gegen die Verpflichtung zu Mithilfe im Betrieb und im Haushalt volle Pension geniesst, erlitt am 11. Januar 1940 etwa um 14 Uhr einen Unfall. Sie war in der Küche beschäftigt. In der Küche hielt sich ferner, ausser der Wirtin und zwei Küchenhilfen, auch auf Kanonier Werner Stauffer, der als Tischordnanz von sich im Restaurant Hirschen verpflegenden Offizieren tätig war. Stauffer stiess bei einer Ausweichbewegung mit der in seinem Rücken arbeitenden Klägerin zusammen. Diese stürzte und erlitt einen Oberschenkelbruch, der einen längeren Spitalaufenthalt nach sich zog. Schadenersatzansprüche der Klägerin wurden vom eidg. Militärdepartement bestritten.

B. — Mit Klage vom 29. September 1941 gegen die Schweiz. Eidgenossenschaft hat Frau Gautschi beim Bundesgericht beantragt, die Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, der Klägerin einen richterlich zu bestimmenden Betrag zuzüglich Zins zu 5% seit 12. Januar 1940 zu bezahlen. — Die Klage stützt sich auf Art. 27 MO und eventuell Art. 1 des BRB vom 29. März 1940 über Erledigung von Forderungen für Unfallschäden während des Aktivdienstes (GS 56 S. 293).

Das Bundesgericht hat die Klage abgewiesen

in Erwägung:

1. — Art. 27 MO ist nicht anwendbar auf Vorgänge des Aktivdienstes, die nicht, wenn auch in einem weiten Sinn, den Charakter von militärischen Übungen haben oder mit solchen zusammenhängen (BGE 47 II 526, s. 47 II Nr. 81 und 87). Der BRB vom 29. März 1940, Art. 1, hat aber die Haftung des Bundes für Tötung und Verletzung von Zivilpersonen, sowie für Sachbeschädigungen infolge von Unfällen, in der Weise erweitert, dass für die Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes die Art. 27-29 MO «entsprechende Anwendung» finden. Da für den vorliegenden Unfall jener Zusammenhang mit einer militärischen Übung fehlt, kann die Haftpflicht des Bundes nur auf Grund dieser Bestimmung in Frage kommen, in der ganz allgemein vom «gegenwärtigen Aktivdienst» die Rede ist. Deshalb ist, wie die Antwort anerkennt, ohne Bedeutung, dass der Unfall sich vor Erlass des BRB ereignet hat.

2. —

3. — Art. 27 MO statuiert nicht eine Haftpflicht des Bundes für alle Tötungen und Körperverletzungen, die mit einer militärischen Übung in Kausalzusammenhang stehen. Zwar ist der Begriff der militärischen Übung nicht eng zu fassen und nicht zu begrenzen auf die Ausbildung der Truppe im Gelände und auf dem Exerzier- und Schiessplatz. Auch Betätigungen des innern Dienstes können darunter fallen, dies aber doch nur, wenn aus der Eigenart des militärischen Dienstbetriebs eine besondere Gefahr für Drittpersonen sich ergibt, und diese Gefahr sich im Unfall verwirklicht hat (BGE 47 II 526, Urteile Ifanger vom 27. Oktober 1938 und Widmer vom 22. Juni 1939, nicht publiziert). Denn die Verantwortung des Bundes nach Art. 27 MO ist eine Gefährdungshaftung. Weil militärische Übungen besondere Gefahren für Leib und Leben von Zivilpersonen bilden, wurde die Kausal-

haftung des Art. 27 eingeführt. Sie ist der Eisenbahnhaftpflicht, die Gefährdungshaftung ist, nachgebildet (HÜRLIMANN, die Haftung des Bundes und der Militärpersonen für den im Militärdienst entstandenen Schaden, S. 36 ff. Es ist auf die Hilfsarbeiten in Art. 1 des EHG zu verweisen, « mit denen die besondere Gefahr des Eisenbahnbetriebs verbunden ist »). Darum hat die Praxis jenes spezifische militärische Moment, das im Unfall zum Ausdruck kommen muss, stets betont. Handlungen, Einrichtungen, Vorgänge des militärischen Betriebs dagegen, die kein besonderes Gefahrenmoment aufweisen und sich von den entsprechenden des gewöhnlichen täglichen Lebens nicht unterscheiden, können, wenn sie zu einem Unfall führen, die Verantwortung des Bundes nicht begründen.

Der BRB vom 29. März 1940 erklärt Art. 27 MO « entsprechend » anwendbar für die während der Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes entstandenen Schadenersatzansprüche aus Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen. Die Haftung des Art. 27 wird damit ausgedehnt auf Unfälle infolge von Vorgängen des Aktivdienstes überhaupt, auch wenn sie nicht als militärische Übung sich darstellen. Die Natur einer Gefährdungshaftung ist aber geblieben. Es muss ein Umstand beim Unfall mitwirken, in dem die militärische Seite des Verhältnisses als gefährdend irgendwie sich äussert.

4. — Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Kanonier Stauffer befand sich im Aktivdienst, und es geschah anlässlich einer Verrichtung des innern Dienstes, dass er in der Küche des « Hirschén » beim Zurücktreten mit der Klägerin zusammenstiess. Nach der Darstellung der Klage wollte er den Offizieren der Einheit das Essen bringen als er, um der Wirtin auszuweichen, einen oder einige Schritte nach rückwärts tat. Nach dem militärischen Protokoll hätte er seine Arbeit bereits beendet gehabt, als er der Wirtin Platz machen wollte und deshalb zurücktrat. Wie dem auch sei, so hat man es nicht mit einem Verhalten zu tun, das gegenüber den Vorgängen des

gewöhnlichen Lebens zufolge des militärischen Zusammenhangs etwas Besonderes aufweisen würde. Es ist nicht ersichtlich und wird nicht behauptet, dass beim Unfall irgend eine militärische Beziehung von Bedeutung gewesen wäre im Sinne der Schaffung einer erhöhten Gefahr. Speziell wird nicht behauptet, dass zufolge des militärischen Betriebs oder auch nur der Anwesenheit des Stauffer in der Küche ein ungewohntes Gedränge geherrscht habe, das zum Unfall beigetragen hätte. Nach der Klage beträgt der Raum zwischen Herd und Küchenschränk, in welchem Raum der Zusammenstoss stattfand, 2 ½ - 3 m. Dass zwei Personen zufolge eines Versehens, einer momentanen Unachtsamkeit, zusammenstossen, ist ein Ereignis ohne irgendwelche militärische Eigenart, das zudem in der Regel ohne ernstlichen Schaden verläuft und hier nur zufolge ausserordentlicher Umstände so schwere Folgen gehabt hat.

5. —

II. BEFREIUNG VON KANTONALEN ABGABEN EXEMPTION DE CONTRIBUTIONS CANTONALES

5. Urteil vom 6. Februar 1942 i. S. R. und A. Sch.
gegen Kanton St. Gallen.

Wehroperamnestie :

1. Wer sein Vermögen in der Wehropererklärung richtig angibt, hat, in dem in Art. 3 WOB umschriebenen Umfang, Anspruch auf die Amnestie für früher unrichtige Versteuerung. Unerheblich ist, ob die unrichtige Versteuerung der Steuerbehörde durch die Wehropererklärung oder auf andere Weise bekannt wird.
2. Die Amnestie erstreckt sich nicht auf kantonale Schenkungssteuern.

Amnistie du sacrifice pour la défense nationale :

1. Celui qui déclare sa fortune exactement en vue de l'impôt de sacrifice pour la défense nationale a, dans les limites fixées à l'art. 3 ASDN, droit à l'amnistie fiscale pour ses déclarations antérieures inexactes. Peu importe que le fisc ait connaissance